

Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb der Stadt Kempten (Allgäu)
„Stadttheater Kempten“

Vom 14. Oktober 2020

	Seite
§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital	2
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	2
§ 3 Gemeinnützigkeit des Stadttheaters	3
§ 4 Organe	3
§ 5 Die Werkleitung	4
§ 6 Werkausschuss	4
§ 7 Stadtrat	6
§ 8 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters	6
§ 9 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung	7
§ 10 Zusammenarbeit mit städtischen Dienststellen	7
§ 11 Vertretungsbefugnis	7
§ 12 Unterrichtungspflichten der Werkleitung	8
§ 13 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Geschäftsjahr	8
§ 14 Satzungsauhebung	9
§ 15 Inkrafttreten	9

Bekannt gemacht: 16. Oktober 2020 (StABI KE Nr. 14/15)

Geändert am: 27. November 2020 (StABI KE 37/20)

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 88 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), folgende Eigenbetriebssatzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb „Stadttheater Kempten“ wird als gemeindliches Unternehmen der Stadt Kempten (Allgäu) außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt.
- (2) ¹Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadttheater Kempten“ (Firma). ²Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) ¹Das Stammkapital des Eigenbetrieb „Stadttheater Kempten“ beträgt 250.000,00 Euro. ²Die Ausgaben des Eigenbetriebs werden durch eigene Einnahmen und durch Haushaltsmittel der Stadt gedeckt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) ¹Die Aufgaben des Eigenbetriebs „Stadttheater Kempten“ sind:
1. Verwaltung und Betrieb des gemeinnützigen Stadttheaters;
 2. Bespielung von Außenspielstätten.
- ²Der Stadtrat kann weitere Aufgaben zuweisen.
- (2) ¹Der Eigenbetrieb ist in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, einschließlich des Erlasses von Bescheiden, insbesondere bezüglich Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen. ²Der Eigenbetrieb ist außerdem zu allen Maßnahmen im Vollzug und zu privatrechtlichen Geschäften berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar eine wirtschaftliche und im Sinne der Stadt liegende Entwicklung des Eigenbetriebs fördern. ³Der Eigenbetrieb kann sich im Rahmen der Gesetze zur Erfüllung dieser Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Stadttheaters

- (1) Der Betrieb des Stadttheaters verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Stadttheaters ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere auch dadurch verwirklicht, dass anderen Körperschaften Mittel, Arbeitskräfte oder Räumlichkeiten für die Verwirklichung deren steuerbegünstigter Zwecke zur Verfügung gestellt werden (§ 58 Nr. 1, 4, 5 AO).
- (4) Das Stadttheater ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Stadttheaters dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Stadttheaters. Die Stadt Kempten (Allgäu) erhält bei Auflösung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadttheaters fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Kempten (Allgäu) zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs „Stadttheater Kempten“ sind:

- Werkleitung (§ 5)
- Werkausschuss (§ 6)
- Stadtrat (§ 7)
- Oberbürgermeister (§ 8).

§ 5

Die Werkleitung

(1) ¹Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter/der Werkleiterin (Geschäftsführer/in).
²Die stellvertretende Werkleitung wird durch Beschluss des Stadtrates bestimmt. ³Der Werkausschuss legt in einer gesonderten Dienstanweisung die Handlungs- und Entscheidungskompetenzen der Werkleitung fest.

(2) ¹Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs „Stadttheater Kempten“. ²Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. Die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetrieb „Stadttheater Kempten“ einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge,
3. Personaleinsatz,
4. Vollzug der Beschlüsse des Werkausschusses und des Stadtrates,
5. die Regelungen nach § 2 Abs. 2,

soweit nicht der Werkausschuss (§ 6) oder der Stadtrat (§ 7) zuständig ist.

(3) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über die im Eigenbetrieb tätigen Beschäftigten.

(4) ¹Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beratungsgegenstände und Beschlüsse des Stadtrats und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. ²Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin trägt den Sachverhalt vor und stellt die Anträge.

§ 6

Werkausschuss

(1) Der Werkausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister und zehn Mitgliedern des Stadtrates.

- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht die Werkleitung (§ 5), der Stadtrat (§ 7) oder der Oberbürgermeister (§ 8) zuständig sind, insbesondere über:
1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Dienstanweisung für die Werkleitung;
 2. Festsetzung der Bedingungen für die Benutzung des Stadttheaters unter Berücksichtigung der Vorgaben, die sich aus § 2 ergeben;
 3. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR übersteigen;
 4. Vergabe von Bauaufträgen, Lieferungen und Leistungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000 EUR;
 5. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 25.000 EUR übersteigen;
 6. Abschluss, Änderung und Beendigung von wirtschaftlich bedeutenden Rechtsgeschäften, soweit sie nicht bereits durch den Wirtschaftsplan gedeckt sind und einen Betrag von 100.000 EUR übersteigen;
 7. Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 20.000 EUR beträgt;
 8. Einleitung eines Rechtsstreits von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 50.000 EUR;
 9. Personalangelegenheiten der Bediensteten des Eigenbetriebs einschließlich des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin in analoger Anwendung der Zuständigkeiten des Personalausschusses der Stadt, soweit nicht der Stadtrat oder der Oberbürgermeister zuständig ist.
- (4) ¹Bei der Ermittlung der Wertgrenze für Rechtsgeschäfte gem. Abs. 3 Ziffer 4 und 6 ist für den Gegenstandswert der Gesamtbetrag maßgebend. ²Bei auf unbestimmte Zeit geschlossenen Verträgen ist der zehnfache Jahresbetrag zur Bemessung der Wertgrenze heranzuziehen.
- (5) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung Berichterstattung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebs verlangen.

§ 7

Stadtrat

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Eigenbetriebssatzung;
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder;
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder;
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
5. Bestellung des Prüfers/der Prüferin für den Jahresabschluss;
6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
7. Festsetzung des Stammkapitals, Erhöhung oder Rückzahlung von Eigenkapital;
8. Wesentliche Änderung des Eigenbetriebsumfangs, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
9. Änderung der Rechtsform;
10. Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen.

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 8

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

(1) ¹Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. ²Er führt die Dienstaufsicht über die Werkleitung.

(2) ¹Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte entsprechend den Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt bezogen auf die Angelegenheiten des Eigenbetriebs. ²Er kann widerruflich einzelne seiner Befugnisse an die Werkleitung zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(3) ¹Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte. ²Hiervon hat er dem Stadtrat bzw. dem Werkausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 9

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

- (1) Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.
- (2) ¹Der Eigenbetrieb kann, wenn dies wirtschaftlicher ist, die Aufgabe selbst erledigen oder Dritte mit der Aufgabe beauftragen. ²Bei Entscheidungen über die Wirtschaftlichkeit ist auf die berechtigten Belange der Stadt Rücksicht zu nehmen.

§ 10

Zusammenarbeit mit städtischen Dienststellen

- (1) ¹Der Eigenbetrieb unterrichtet die jeweils betroffenen städtischen Ämter und Dienststellen rechtzeitig über wichtige Planungen und Vorhaben. ²Die Zuständigkeit der städtischen Ämter und Dienststellen bleibt unberührt.
- (2) Verwaltungsinterne Anordnungen, Regelungen, Dienstanweisungen, Verfügungen und Dienstvereinbarungen für den gesamtstädtischen Bereich gelten grundsätzlich auch für den Eigenbetrieb, soweit die Werkleitung nicht abweichende Regelungen trifft.

§ 11

Vertretungsbefugnis

- (1) ¹Die Werkleitung vertritt im Rahmen der Führung der laufenden Geschäfte den Eigenbetrieb „Stadttheater Kempten“ nach außen.
- (2) ¹Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb „Stadttheater Kempten“ über Absatz 1 hinaus auch in sonstigen Angelegenheiten, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist. ²Dem Oberbürgermeister ist die Vertretung in folgenden Angelegenheiten vorbehalten:

1. Ausfertigung und Bekanntmachung von Satzungen;
2. Führung von Rechtsstreitigkeiten gegen Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht;
3. Maßnahmen im Rahmen seiner personalrechtlichen Zuständigkeit und im Rahmen seiner Dienstaufsicht (§ 8 Abs. 1 Satz 2).

- (3) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis nach Absatz 1 für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebs übertragen.

§ 12

Unterrichtungspflichten der Werkleitung

- (1) ¹Die Werkleitung hat den Werkausschuss, den Oberbürgermeister und das Referat Recht, Finanzen und Sicherheit halbjährlich über den Geschäftsgang, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes schriftlich zu unterrichten. ²Außerdem ist der Oberbürgermeister rechtzeitig über sonstige wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.
- (2) Die Werkleitung hat dem Referat Recht, Finanzen und Sicherheit die Entwürfe für den Wirtschaftsplan sowie die Nachträge hierzu und den Jahresabschluss zuzuleiten.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten oder werden Erfolg gefährdende Mehraufwendungen nötig, so hat die Werkleitung den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Geschäftsjahr

- (1) ¹Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

- (2) ¹Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres durch die Werkleitung aufzustellen, zu unterschreiben und über den Oberbürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen (§ 25 Eigenbetriebsverordnung). ²Nach Prüfung sind die Unterlagen mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Stadtrat vorzulegen. ³Dieser stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres fest.
- (3) ¹Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Stadttheater Kempten“ ist das Kalenderjahr. ²Das erste Wirtschaftsjahr beginnt am 01.01.2021.

§ 14

Satzungsaufhebung

Die Satzung über die Gemeinnützigkeit des Stadttheaters vom 13.12.2002 (StABl KE Nr. 37/02) wird aufgehoben.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.